

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln

Flecken Aerzen  
Kirchplatz 2  
31855 Aerzen

Vorab per FAX

Dienststelle: Bauaufsichtsamt  
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln  
Riegel C, 3. OG, Zimmer 3 C 05  
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr  
und nach besonderer Vereinbarung  
Ansprechpartner/in: **Ursula Seifert**

Telefon: 05151 / 903-0  
Durchwahl: 05151 / 903-4219  
Telefax: 05151 / 903-4202  
E-Mail: ursula.seifert@hameln-pyrmont.de  
Internet: www.hameln-pyrmont.de

Aktenzeichen: **TÖB - 0036/17**

Datum: 09.02.2018

**Bauleitplanung des Fleckens Aerzen;  
Bebauungsplan Nr. 76 "Gewerbegebiet Aerzen West"**

- Ihr Schreiben vom 22.12.2017, Az.: Kr

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich aus Sicht des Landkreises Hameln-Pyrmont wie folgt Stellung:

**Untere Wasserbehörde/Untere Bauaufsichtsbehörde**

Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Nach der vorliegenden Vorentwurfsfassung des B-Plans Nr. 76 sind im Plangebiet keine gesonderten Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB). Vielmehr wird die schadlose Abführung des Oberflächenwassers ausschließlich über eine textliche Festsetzung und den hierin aufgeführten Möglichkeiten zur Rückhaltung- und Versickerung des Oberflächenwassers auf den privaten Grundstücken dezentral geregelt.

In diesem Zusammenhang möchte ich Folgendes anmerken:

Nach der Baugrunderkundung ist laut Begründung eine Versickerung im Plangebiet nur eingeschränkt möglich. Das bedeutet aber auch, dass die erforderlichen Flächen für eine Rückhaltung auf dem Baugrundstück freigehalten werden müssen. Dies wird sich auf die Ausnutzbarkeit der Grundstücke (GRZ 0,8 bzw. 0,65) auswirken. Ich verweise insofern auf die Ausführungen in Kapitel 5.2 der Begründung zum Maß der baulichen Nutzung/ Grundflächenzahl (**GRZ**) und der damit verbundenen Ausnutzbarkeit der gewerblichen Grundstücke, die ggf. zu modifizieren sind.

Im Übrigen weise ich darauf hin, das im Flächennutzungsplan in der Fassung der 53. Änderung aufgrund der Entwässerungsproblematik ein Flächenanteil für die Regenwasserrückhaltung in Be-

zug auf das gesamte Areal des Gewerbegebietes Wülmser Weg überschlägig ermittelt und dargestellt wurde und zwar überlagernd mit der Bauflächendarstellung, da Lage und Größenordnung der konkret erforderlich werdenden Rückhalteflächen je nach den planerischen Erfordernissen variabel gehalten werden sollte.

Nach dem städtebaulichen Gesamtkonzept für das Gewerbeareal am Wülmser Weg ist in der Begründung zum Flächennutzungsplan folgende Aussage zum Thema Oberflächenwasserentwässerung gemacht: „Im gewerblichen Entwicklungsraum West soll kein Regenwasserkanal verlegt werden. Es müssen deshalb auf den Gewerbegrundstücken ausreichend große Rückhalte- und/oder Sickermulden angelegt werden. Diese sollen möglichst naturnah gestaltet sein, um einen Beitrag zur inneren Durchgrünung und Kompensation zu gewährleisten“.

### **Untere Naturschutzbehörde**

Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen gegen die Bauleitplanung grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird lediglich darauf verwiesen, dass die Bewertung der Fläche „Seitenstreifen mit Bäumen“ statt mit einem Wertfaktor von 4 nur mit einem Wertfaktor von 3 als fachgerecht erachtet wird. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.

Wie im Umweltbericht vermerkt, sind die externen Kompensationsmaßnahmen noch im Laufe des weiteren Bauleitplanverfahrens abzustimmen und entsprechend festzulegen.

### **Brandschutz**

Gegen den o.a. Bebauungsplanentwurf bestehen von hier aus keine Bedenken, wenn die Löschwasserversorgung (Grundschatz) in dem ausgewiesenen Gebiet sichergestellt wird.

Die Löschwasserversorgung kann nur als sichergestellt angesehen werden, wenn

#### für GE 1

- a) der nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW „Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung“ erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschatz (192 m<sup>3</sup>/h) vorhanden ist;
- b) die vorgenannte Löschwassermenge für eine Löszeit von 2 Stunden zur Verfügung steht;
- c) ausreichende Entnahmemöglichkeiten in einem Radius von max. 300 m vorgesehen werden;
- d) bei Sicherstellung aus dem Versorgungsnetz der Netzdruck während der Entnahme nicht unter 1,5 bar (erforderlicher Kraftspritzeneingangsdruck) abfällt.

Die Straßenbreiten, Kurvenradien, Wendebereiche und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der DIN 14090 zu bemessen.

für GE 2

- a) der nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW „Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung“ erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundsatz (192 m<sup>3</sup>/h) vorhanden ist;
- b) die vorgenannte Löschwassermenge für eine Löszeit von 2 Stunden zur Verfügung steht;
- c) ausreichende Entnahmemöglichkeiten in einem Radius von max. 300 m vorgesehen werden;
- d) bei Sicherstellung aus dem Versorgungsnetz der Netzdruck während der Entnahme nicht unter 1,5 bar (erforderlicher Kraftspritzeneingangsdruck) abfällt.

Die Straßenbreiten, Kurvenradien, Wendebereiche und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der DIN 14090 zu bemessen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ursula Seifert